

Tuttlinger Lastenrad

Leihvertrag

Zwischen
Fachbereich 7 Planung und Bauservice
der Stadt Tuttlingen,
Rathausstr. 1, 78532 Tuttlingen
und

.....
Name, Vorname

.....
Straße und Hausnummer

.....
Postleitzahl, Ort

- Nutzer/in -

Wird für den Zeitraum vom bis (jeweils einschließlich) folgender
Leihvertrag abgeschlossen:

§ 1 Leihgegenstand und Grundlagen

- (1) Der Lastenradverleih „Tuttlinger Lastenrad“ ist ein kostenloses Angebot der Stadt Tuttlingen.
- (2) Die Stadt Tuttlingen (im folgenden „Stadt“), verleiht zu den nachstehenden Bedingungen, bei bestehender Verfügbarkeit, das Tuttlinger Lastenrad (im folgenden „Fahrrad“) an Tuttlinger Bürgerinnen und Bürger (im Folgenden „Nutzer/in“). Das Tuttlinger Lastenrad wird von Mitarbeitern der Stadtverwaltung übergeben.
- (3) Das Fahrrad wird von der Stadt kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine Weitervermietung oder Überlassung an dritte Personen durch den Nutzer/die Nutzerin ist nicht gestattet.
- (4) Durch das Leihen des Fahrrads akzeptiert der Nutzer/die Nutzerin die jeweils aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen.
- (5) Abweichende Regelungen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich, sofern sie in Textform vereinbart wurden.
- (6) Zu keiner Zeit erwirbt der Nutzer/die Nutzerin Eigentumsrechte an dem Fahrrad.

§ 2 Benutzungsregeln

- (1) Die Übergabe des Fahrrades an den Nutzer/die Nutzerin erfolgt durch die Stadtverwaltung. Diese nimmt eine einfache Funktionsprüfung vor. Die Stadt übernimmt keine Haftung für den ordnungsgemäßen, verkehrstauglichen Zustand des Fahrrads.
- (2) Der Nutzer/die Nutzerin hat vor Fahrtantritt die Fahrtauglichkeit und die Verkehrstauglichkeit zu überprüfen. Dies beinhaltet z.B. einen Bremstest sowie die Überprüfung des Lichtes. Stellt der Nutzer/die Nutzerin einen Mangel fest, der die Verkehrssicherheit beeinflusst, ist dies der Stadtverwaltung Nummer 07461 / 99-278 / oder 99-199 oder Lastenrad@tuttlingen.de unverzüglich mitzuteilen. Das Fahrrad darf in diesem Fall nicht benutzt werden.
- (3) Bei der Ausleihe und bei der Rückgabe wird zusammen mit der Stadtverwaltung jeweils ein Übergabeprotokoll angefertigt. Auch kleinere Mängel, beispielsweise an der Transportbox, den Reifen, den Felgen, der Gangschaltung oder sonstigen Teilen des Fahrrads sind darin zu vermerken und der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (4) Der Nutzer/Die Nutzerin darf das Fahrrad ausschließlich vertragsgemäß gebrauchen (vgl. § 603 BGB) und muss die geltenden Straßenverkehrsregeln (StVO) beachten. Für Verstöße haftet der Nutzer/die Nutzerin.
- (5) Er/Sie darf die Transportvorrichtungen des Lastenfahrrads nicht unsachgemäß nutzen. Insbesondere ist auf die jeweils zulässige maximale Last des Sattels von 100 kg Fahrer/Fahrerin sowie 80 kg der Transportbox und die ordnungsgemäße Sicherung des Transportguts zu achten.
- (6) Bauliche Änderungen und Eingriffe am Fahrrad sind untersagt. Fahrerspezifische Einstellungen z.B. Sattelhöhe können fachgerecht durchgeführt werden.
- (7) Der Nutzer/Die Nutzerin hat bei jedem Abstellen und Parken darauf zu achten, dass Dritte weder gefährdet noch behindert werden. In jedem Fall ist die Feststellbremse zu fixieren (das kleine Häkchen als Arretierung an der linken Bremse bei gedrückter Bremse zu sich ziehen).
- (8) Beim Abstellen auf Gehwegen ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Durchgangsbreite freigehalten wird, so dass Begegnungsverkehr z.B. mit Kinderwagen und Rollstühlen möglich bleibt.
- (9) Rettungswege, Ein- und Ausfahrten, Zugangswege zu den öffentlichen Verkehrsmitteln, Radwege, Bordsteinabsenkungen, Blindenleitsysteme und Fußgängerüberwege sind grundsätzlich freizuhalten.
- (10) Das Anlehnen an Bäume, Fahrzeuge, Lichtsignalanlagen, Verkehrsschilder oder andere Gegenstände ist zu unterlassen.
- (11) Das Fahrrad ist während des Nichtgebrauchs mit den zugehörigen Schlössern so zu sichern, dass es nicht ohne Gewaltanwendung entfernt werden kann. Nach Möglichkeit ist das Rad an einen festen Gegenstand (bspw. Anlehnbügel) anzuschließen. Das gilt auch bei kurzer Abwesenheit.

§ 3 Leihvorgang und Leihdauer

- (1) Das Fahrrad und die Schlüssel für die Fahrradschlösser werden von der Stadtverwaltung ausgehändigt.
- (2) Die Verleihstelle händigt das Fahrrad nur dann an den Nutzer/die Nutzerin aus, wenn diese sich durch ein amtliches Dokument mit Lichtbild (z. B. Personalausweis) ausweisen kann und die Buchung durch Unterzeichnung des Leihvertrages abgeschlossen wurde.
- (3) Die Leihdauer beginnt mit der Entgegennahme des Fahrrades und endet mit dessen Rückgabe an die Stadtverwaltung.
- (4) Das Fahrrad ist zum Ende der gebuchten Zeit ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrrad in sauberem und betriebsbereitem Zustand der Stadtverwaltung übergeben wurde.

- (5) Vor Rückgabe ist der Akku des Fahrrades vom Nutzer/von der Nutzerin aufzuladen, sofern der Ladezustand unter 50 % gefallen ist. Zum Laden ist ausschließlich das mit dem Fahrrad übergebene Ladegerät zu benutzen und dabei die Gebrauchsanleitung zu beachten.
- (6) Gibt der Nutzer/die Nutzerin das Fahrrad nicht ordnungsgemäß zurück, ist der Nutzer/die Nutzerin für alle Kosten oder Schäden, die der Stadt aus dieser Zuwiderhandlung entstehen, verantwortlich und haftbar.

§ 4 Buchung

- (1) Die Reservierung des Fahrrades erfolgt auf der Internetseite der Stadt (www.tuttlingen.de/lastenrad). Nutzer/Nutzerin kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Anmeldung vollendet hat. Die Stadt entscheidet über die Annahme der Reservierung.
- (2) Die bei der Buchung geforderten persönlichen Daten sind wahrheitsgemäß auszufüllen. Die Buchung ist abgeschlossen, wenn der Nutzer/die Nutzerin den Nutzungsvertrag unterschrieben der Stadtverwaltung übergeben hat.
- (3) Die Nutzung des Fahrrades beschränkt sich auf die in der Buchung festgelegte Zeit.

§ 5 Datenschutz

- (1) Die folgenden persönlichen Daten werden zur Durchführung des Vertrags elektronisch gespeichert und verarbeitet: Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer.
- (2) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit oder bei Einleitung eines Strafverfahrens werden die Daten an die Ermittlungsbehörde weitergegeben.
- (3) Die Daten werden so lange aufbewahrt, wie es zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung und – Beendigung erforderlich ist. Im Anschluss werden sie gelöscht.
- (4) Ergänzend verweisen wir auf die Datenschutzerklärung der Stadt, abrufbar unter <https://www.tuttlingen.de/Datenschutz>.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Danach hat die Stadt Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. (vgl. § 599 BGB)
- (2) Jeder Nutzer/Jede Nutzerin verpflichtet sich, vor Fahrtbeginn die Fahr- und Verkehrstauglichkeit zu prüfen und die Stadtverwaltung unverzüglich über festgestellte Mängel zu informieren. Handelt es sich um einen Mangel, der die Fahr- und Verkehrstauglichkeit beeinflusst, darf das Fahrrad nicht benutzt werden! Im Versäumnisfall ist der Nutzer/die Nutzerin selbst für während der Leihdauer entstandene Schäden, sowie eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftbar.
- (3) Die Stadt haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Fahrrad trotz Buchung nicht oder nur verspätet zur Verfügung steht. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden am Transportgut.
- (4) Der Nutzer/Die Nutzerin haftet für alle Veränderungen und Verschlechterungen des geliehenen Fahrrads, die durch einen nicht vertragsgemäßen Gebrauch der Sache herbeigeführt wurden, insbesondere für Beschädigungen, den Verlust oder Untergang des gesamten Fahrrads oder einzelner Teile. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer/die Nutzerin die Veränderung bzw. Verschlechterung nicht zu vertreten hat.
- (5) Der Nutzer/Die Nutzerin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Fahrrad kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Der Nutzer/Die Nutzerin ist daher ausschließlich durch eine ggf. von ihm/ihr abgeschlossene Privathaftpflichtversicherung versichert.

§ 7 Unfälle | Schadensabwicklung

- (1) Bei Unfällen, an denen außer dem Nutzer/der Nutzerin auch Dritte oder das Eigentum Dritter beteiligt sind, ist unverzüglich sowohl die Polizei als auch die Stadt zu verständigen. Das polizeiliche Aktenzeichen ist ebenfalls zu übermitteln.
- (2) Der Nutzer/Die Nutzerin ist außer bei zwingenden anderen Umständen verpflichtet, bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu verbleiben und alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen. Widrigenfalls haftet der Nutzer/die Nutzerin für den auf Seiten der Stadt entstehenden Schaden.
- (3) Der Nutzer/Die Nutzerin erhält im Schadensfall von der Stadtverwaltung ein vorausgefülltes Schadensformular. Mit diesem ist der Schaden unverzüglich, ohne schuldhaftes Verzögerung bei der Stadtverwaltung zu melden. Die Meldung erfolgt direkt durch den Nutzer/die Nutzerin.
- (4) Bei einem Unfall oder Beschädigungen ist die Stadt unter den Nummer 07461 / 99-278 / oder 99-199 oder Lastenrad@tuttlingen.de zu verständigen.
- (5) Im Schadensfall bzw. bei Einreichung eines Versicherungsfalles muss vom Ausleihenden ein Selbstbehalt von 100 € getragen werden.

§ 8 Sonstiges/Gültigkeit / Salvatorische Klausel

- (1) Die Stadt kann ohne Angabe von Gründen die Ausleihe des Fahrrads einstellen oder auch einzelnen Personen untersagen.
- (2) Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen berührt deren Gültigkeit im Übrigen nicht. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame, die wirtschaftlich der ungültigen möglichst nahekommt, zu ersetzen.

.....

Datum, Unterschrift Stadt

.....

Datum, Unterschrift Nutzer/in